

Lofant.

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 1 / 1988
Seiten 1 - 8

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
29. Jan. 1988

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
 - II. Organisation und Verfassung der Hochschule
 - III. Personalangelegenheiten
 - IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
 - V. Forschungsangelegenheiten
 - VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
 - VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
 - VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
 - IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
 - X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten
-

INHALT

	Seite
I. <u>Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Bibliotheksordnung der Universität Osnabrück (genehmigt mit Erlaß des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 18.01.1988)	1

Mit Erlaß vom 18.01.1988 (Az.: 1012 - 14/10/1) hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gem. § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die vom Senat der Universität Osnabrück am 10.09.1986/21.12.1987 verabschiedete Bibliotheksordnung genehmigt:

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

B i b l i o t h e k s o r d n u n g

gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 NHG

§ 1

- Allgemeines -

- (1) Die Universitätsbibliothek Osnabrück besteht aus der Bibliothekszentrale, den Bereichsbibliotheken und der Bibliothek für die Abteilung Vechta als Teilbibliotheken (§ 106 Abs. 1 Satz 2 NHG). Sie bilden zusammen eine zentrale Einrichtung der Universität Osnabrück i. S. v. § 105 i. V. m. § 102 NHG.
- (2) Die Universitätsbibliothek versorgt die Universitätsmitglieder und die Universitätsangehörigen mit Büchern, Zeitschriften, anderen Informationsträgern und mit Literaturinformation. Daneben steht die Bibliothek für die allgemeine Fortbildung offen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

§ 2

- Der Direktor der Universitätsbibliothek -

- (1) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Vorgesetzter der der Bibliothek zugeordneten Mitarbeiter und hat die fachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen. Die Aufgabe der Leitung der Universitätsbibliothek i. S. v. § 106 Abs. 3 Satz 1 NHG umfaßt die Befugnis, fachliche Weisungen zu geben.
- (2) Der Direktor berät die Organe und Gremien der Universität in allen das Bibliothekswesen betreffenden Fragen, unterrichtet die Bibliothekskommission über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung und erteilt der Bibliothekskommission unmittelbar oder über deren Vorsitzenden alle erforderlichen Auskünfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek nimmt an den Sitzungen der

Bibliothekskommission teil und kann im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit zum Gegenstand der Beratungen Stellung nehmen.

- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Universitätsbibliothek wird durch einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung geregelt, die der Präsident auf Vorschlag des Direktors und im Benehmen mit der Bibliothekskommission in Kraft setzt.

§ 3

- Die Bibliothekskommission -

- (1) Die Bibliothekskommission hat neben ihren gesetzlichen Aufgaben den Präsidenten und die anderen Organe der Universität in allen die Bibliothek betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Erarbeitung von Grundsätzen der Bestandsergänzung und der Schwerpunkte künftiger Anschaffungen
- die Erarbeitung und Fortschreibung von Modellen für die Aufteilung der Haushaltsmittel für den Aufbau des Bücher- und Zeitschriftenbestandes.

Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit insbesondere die Belange der Fachbereiche.

- (2) Die Bibliothekskommission führt die Aufsicht über die Universitätsbibliothek (§ 102 Satz 1 i. V. m. § 105 Abs. 2 Satz 2 NHG); § 106 Abs. 3 Satz 1 NHG bleibt unberührt.
- (3) Die Bibliothekskommission erfüllt eine Schlichtungsfunktion bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Universitätsbibliothek einerseits und den Fachbereichen und Bibliotheksbeauftragten andererseits sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fachbereichen. Die Anrufung der Bibliothekskommission seitens der Universitätsbibliothek erfolgt durch deren Direktor. Die Bibliothekskommission hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihre Entscheidung trifft sie mit einfacher Mehrheit (§ 81 Abs. 3 NHG).

- (4) Die Bibliothekskommission beteiligt sich an Stellenbesetzungen für die Universitätsbibliothek nach Maßgabe der jeweils geltenden Besetzungsordnung.
- (5) Die Bibliothekskommission berichtet dem Senat einmal jährlich über ihre Arbeit.
- (6) Der Direktor der Universitätsbibliothek unterstützt den Vorsitzenden der Bibliothekskommission bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (7) Der Senat beschließt über weitere Aufgaben der Bibliothekskommission.
- (8) Der Senat beschließt über die Befristung der Aufgaben der Bibliothekskommission (§ 80 Abs. 3 NHG).

§ 4

- Die Aufgaben der Bibliothekszentrale -

- (1) Die Bibliothekszentrale erfüllt alle Aufgaben der Universitätsbibliothek, soweit sie nicht von den Bereichsbibliotheken und der Bibliothek für die Abteilung Vechta erfüllt werden oder diesen übertragen worden sind.
- (2) Zu den Aufgabenbereichen der Bibliothekszentrale gehören insbesondere:
 1. Bibliotheksverwaltung;
 2. Koordinierung der Literatursammlung und der Anschaffungen;
 3. Gesamtkatalog der Universitätsbibliothek;
 4. Allgemeines bibliographisches Informationszentrum;
 5. Zentralmagazin;
 6. Zentrale Leihstelle;
 7. Fernleihe;
 8. AV-Medienstelle;
 9. Reproduktionsstelle;
 10. Buchbinderei.

§ 5

- Die Bereichsbibliotheken -

- (1) Die Bereichsbibliotheken sind organisatorisch teilweise verselbständigte Teile der Universitätsbibliothek, die der Versorgung der Fachbereiche dienen, denen sie zugeordnet sind.
- (2) Jede Bereichsbibliothek wird von einem Dezernenten geleitet; § 106 Abs. 3 Satz 1 NHG bleibt unberührt.
- (3) Die Bereichsbibliotheken haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
 1. Freihandaufstellungen mit Arbeitsplätzen;
 2. Leihstelle;
 3. Auskunft und Fachinformation;
 4. Teilkataloge;
 5. Teilmagazine, soweit eine Freihandaufstellung nicht möglich ist.
- (4) Neben den Bereichsbibliotheken Philologie/Kulturwissenschaften, Mathematik/Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften/Wirtschaftswissenschaften und Politikwissenschaft/Sozialwissenschaften können weitere Bereichsbibliotheken nur auf Empfehlung der Bibliothekskommission durch Beschluß des Senats errichtet werden.
- (5) Die Regelungen über die Ausleihe sind, soweit sie nicht in der Benutzungsordnung getroffen wurden, im Benehmen mit den Fachbereichen zu treffen, denen die Bereichsbibliothek zugeordnet ist.

§ 6

- Die Bibliothek für die Abteilung Vechta -

- (1) Die Bibliothek für die Abteilung Vechta erfüllt neben den Aufgaben einer Bereichsbibliothek auch Aufgaben der Bibliothekszentrale für die Abteilung Vechta, insbesondere die Erwerbung von Literatur und anderen Informationsträgern und die Fernleihe.

- (2) Das Nähere regelt der Direktor der Universitätsbibliothek nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission. In den Fällen der §§ 17 und 19 der Grundordnung ist auch die Verwaltungskommission für die Abteilung Vechta zu hören.

§ 7

- Der Bibliotheksbeauftragte -

- (1) Die Fachbereiche bestellen Bibliotheksbeauftragte, die die bibliothekarischen Belange der Fachbereiche gegenüber dem Präsidenten, dem Senat, der Universitätsbibliothek, der Bibliothekskommission und den anderen Gremien der Universität vertreten. Bestellt ein Fachbereich keinen Bibliotheksbeauftragten, so übernimmt der Dekan die entsprechenden Aufgaben (§ 97 Abs. 1 Satz 1 NHG). Der Bibliotheksbeauftragte koordiniert die Erwerbungsanforderungen im Fachbereich und leitet sie an die Universitätsbibliothek weiter. Ihm können vom Fachbereich aus dessen Kompetenzbereich weitere Aufgaben unbeschadet der übrigen, in dieser Ordnung genannten Aufgaben übertragen werden. Der Bibliotheksbeauftragte berücksichtigt bei seiner Tätigkeit Vorschläge und Anregungen des zuständigen Fachreferenten.
- (2) Gliedert sich ein Fachbereich in Fachgebiete, deren bibliothekarische Versorgung unterschiedlichen Gesichtspunkten unterliegt, so kann der Fachbereich für jedes Fachgebiet einen Bibliotheksbeauftragten bestellen, der für sein Fachgebiet die in Abs. 1 genannten Aufgaben hat. Die Entscheidung über die Notwendigkeit mehrerer Bibliotheksbeauftragter obliegt dem Fachbereich. Die Bibliotheksbeauftragten eines Fachbereiches kooperieren insbesondere im Hinblick auf die Erwerbungen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bibliotheksbeauftragten eines Fachbereiches entscheidet der Fachbereich.
- (3) Die Universitätsbibliothek informiert die Bibliotheksbeauftragten über alle Vorgänge von wesentlicher, ihr Fachgebiet betreffender Bedeutung.

§ 8

- Fachreferate, Fachreferenten -

- (1) Innerhalb der Universitätsbibliothek bestehen Fachreferate, die für bestimmte Fachgebiete zuständig sind und von einem Fachreferenten betreut werden. Die Fachreferenten wirken in ihrem Aufgabenbereich an einem plan-

vollen Auf- und Ausbau der Bestände der Universitätsbibliothek mit. Die Fachreferenten arbeiten mit den Bibliotheksbeauftragten der Fachbereiche zusammen und unterstützen diese bei ihren Aufgaben.

- (2) Falls es erforderlich ist, daß mehrere Fachgebiete durch ein Fachreferat betreut werden, sollen nur fachlich benachbarte Gebiete zusammengefaßt werden. Mit den betroffenen Fachbereichen ist hinsichtlich dieser Zuordnung Einvernehmen herzustellen.

§ 9

- Erwerbung und Aufstellung -

- (1) Die Erwerbung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern erfolgt nach Erwerbungsanforderungen der Fachbereiche soweit die Mittel vom Senat nicht der Universitätsbibliothek für die Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesen sind. Die Universitätsbibliothek ist an die Anforderungen der Fachbereiche gebunden. Die Regelung des § 7 über die Aufgaben des Bibliotheksbeauftragten bleibt unberührt. Die Bindung an das Haushaltsrecht ist zu beachten.
- (2) Soweit der Fachbereich die Mittel nicht durch Erwerbungsanforderungen ausschöpft, entscheidet nach Anweisung des Präsidenten die Universitätsbibliothek über die zu erwerbende Literatur. Der Fachbereich kann die Literaturlauswahl ganz oder teilweise der Universitätsbibliothek übertragen.
- (3) Hat die Universitätsbibliothek Bedenken gegen eine Erwerbungsanforderung, so informiert sie den Bibliotheksbeauftragten. Hält dieser die Anforderung aufrecht, so kann der Direktor der Universitätsbibliothek die Bibliothekskommission anrufen. Die Bibliothekskommission entscheidet nach Anhörung des Bibliotheksbeauftragten. Unberührt bleiben die haushaltsrechtlichen Kompetenzen des Beauftragten für den Haushalt (§ 88 Abs. 3 NHG).
- (4) Das Verfahren der Erwerbung regeln Richtlinien, die vom Senat auf Empfehlung der Bibliothekskommission beschlossen werden. In ihnen ist auch vorzusehen, daß der zuständige Bibliotheksbeauftragte Informationen über den Stand des jeweiligen Erwerbungs Vorganges erhält. Besonders eilbedürftige Erwerbungen werden vorrangig bearbeitet.

- (5) Die Bestände der Universitätsbibliothek sind grundsätzlich in den Bereichsbibliotheken aufzustellen, die die kostentragenden Fachbereiche versorgen. Abweichungen bedürfen des Einverständnisses des zuständigen Bibliotheksbeauftragten. Bestände, die aus Mitteln beschafft werden, die nicht den Fachbereichen sondern anderen Organisationseinheiten zugewiesen werden, sind grundsätzlich dort aufzustellen, wo sie voraussichtlich am intensivsten genutzt werden können. Über die Grundsätze der Einstellung in den Freihandbereich bzw. in das Magazin setzt sich die Universitätsbibliothek mit den betroffenen Bibliotheksbeauftragten ins Benehmen.

§ 10

- Die Systematik -

- (1) Die sachliche Erschließung des Buchbestandes der Universitätsbibliothek erfolgt nach einer einheitlichen Systematik durch die Universitätsbibliothek.
- (2) Die Bibliotheksbeauftragten sind berechtigt,
1. Vorschläge für die Eingliederung in die Systematik zu machen;
 2. Neugliederungen der Systematik vorzuschlagen;
 3. beim Aufbau von Beständen für neue Fachgebiete Vorschläge für die Ergänzung oder Änderung der Systematik zu machen.

Will die Universitätsbibliothek den Vorschlägen nicht folgen, so kann der Bibliotheksbeauftragte verlangen, daß die Bibliothekskommission die Angelegenheit vor der endgültigen Entscheidung durch die Universitätsbibliothek erörtert.

§ 11

- Sonderaufstellungen -

- (1) Auf Wunsch und in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen bzw. den Professoren und anderen mit selbständiger Lehre befaßten Mitgliedern der Universität kann die Universitätsbibliothek kleinere Gruppen von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern in Sonderaufstellungen (Sonderstandorte bzw. Semesterapparate) anordnen. Dabei hat der Fachbereich bzw. die zentrale Einrichtung sicherzustellen, daß diese Bestände allen Benutzern zugänglich bleiben.
- (2) Sonderstandorte können für spezielle Zwecke in Forschung und Lehre außerhalb der Räume der Universitätsbibliothek eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere für Bestände, die zur Benutzung bestimmter standortgebundener Geräte erforderlich sind oder die durch spezialisierte Fachkräfte oder Betreuer verwaltet werden müssen. Universitätsbibliothek und Fachbereich bzw. zentrale Einrichtung treffen dazu eine Absprache.
- (3) In Semesterapparaten können innerhalb der Freihandbereiche der Universitätsbibliothek Bestände aufgestellt werden, die in bestimmten Lehrveranstaltungen ständig benötigt werden. Ist streitig, welche Bestände im Semesterapparat aufgestellt werden sollen, entscheidet der jeweilige Fachbereich. Soweit mehrere Fachbereiche an dem Streit beteiligt sind, entscheidet die Bibliothekskommission. Die Sonderaufstellung ist auf eine bestimmte Zeit, in der Regel auf ein Semester, begrenzt. Die entsprechenden Bestände sind während der Zeit ihrer Sonderaufstellung nur eingeschränkt ausleihbar.

§ 12

- Inkrafttreten -

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Vorschriften, die die Mitwirkung eines oder mehrerer Bibliotheksbeauftragter vorsehen, treten in Kraft, sobald der Fachbereich die bzw. den Bibliotheksbeauftragten benannt oder erklärt hat, daß der Dekan dessen Aufgaben erfüllt.